

RS UVS Salzburg 1991/09/26 5/16/2-1991

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 26.09.1991

Rechtssatz

Auch die Beendigung der Beschäftigung wegen Saisonschluß führt gemäß §7 Abs6 Ausländerbeschäftigungsgesetz zum Erlöschen der Beschäftigungsbewilligung.

Schlagworte

Beendigung der Beschäftigung

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/ups/index.html>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at